

Sitzung vom 7. November 2012

**1121. Anfrage (Unvorsichtige Vermögensverwaltung
der Gebäudeversicherung [GVZ]?)**

Kantonsrat Christoph Holenstein, Zürich, hat am 27. August 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Heute wurde in den Medien öffentlich bekannt gegeben, dass neben der Beamtenversicherungskasse (BVK), deren Machenschaften zurzeit von der PUK untersucht werden, auch eine andere öffentliche Unternehmung des Kantons Zürich, nämlich die GVZ in einen Betrugsfall bei der Abrechnung von Börsengeschäften involviert sei.

Es stellen sich dabei folgende Fragen:

1. Wie konnte es dazu gekommen, dass die GVZ Opfer eines Betruges durch CS-Mitarbeitende werden konnte, zumal die Anlagetaktik durch die ZKB erfolgt?
2. Wer war in den vergangenen Jahren bei der GVZ für das Wertschriftenportfolio verantwortlich? Welche externen Berater/Unternehmen haben die GVZ in Finanzgeschäften beraten?
3. Wie wurden diese Berater und Finanzdienstleister ausgewählt, instruiert und überwacht?
4. Welche Stelle bei der GVZ hat die Börsengeschäfte kontrolliert? Wieso sind die unkorrekten Abrechnungen der Finanzaufsicht und Revision der GVZ nicht aufgefallen? Inwieweit waren die Mitglieder des Anlageausschusses der GVZ über diese Finanzbeziehungen und Finanzgeschäfte informiert?
5. Welche Konsequenzen hat die GVZ nach Bekanntwerden des Betrugsfalles gezogen, beispielsweise für das interne Controlling? Wie wurde der Schaden reguliert?
6. Sind noch weitere kantonale Einrichtungen vom vorliegenden Vorfall betroffen? Wie gewährleistet der Kanton, dass seine Einrichtungen, die erhebliche Vermögenswerte verwalten, nicht Opfer von Korruption und Betrügereien werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Holenstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–4:

Bis Ende 1999 war gestützt auf das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (GebVG, LS 862.1) die Vermögensverwaltung der Finanzdirektion auch für die Vermögensverwaltung der Gebäudeversicherung (GVZ) zuständig. Mit der rechtlichen Verselbstständigung der GVZ im Jahr 2000 ging die Zuständigkeit für die Festlegung der Anlagepolitik und der Vermögensverwaltung grundsätzlich auf deren Verwaltungsrat über (§ 7a Abs. 1 Ziff. 8 GebVG). Aufgrund eines vom Verwaltungsrat erteilten Mandats blieb indessen die Fondsverwaltung (Reservefonds) bis am 31. Dezember 2003 bei der Vermögensverwaltung der Finanzdirektion. Die GVZ zog keine externen Beraterinnen und Berater bei. Zu den in der Anfrage erwähnten Unregelmässigkeiten bei Wertschriftentransaktionen durch die Credit Suisse (CS) zum Schaden der GVZ und der BVK kam es 1999 und 2003. Zu Einzelheiten über deren Zustandekommen und Folgen wird auf den Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur BVK und auf die laufende Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich verwiesen.

Zu Frage 5:

Seit der Ablösung von der Vermögensverwaltung der Finanzdirektion Ende 2003 hält die Zürcher Kantonalbank (ZKB) ein Mandat der GVZ zur Fondsverwaltung und Führung der Anlagegeschäfte des Reservefonds. Unabhängig von den erwähnten Ereignissen wurden die Verwaltung des Reservefonds, die Anlagerichtlinien und auch die interne Organisation regelmässig an die jeweiligen Bedürfnisse der GVZ angepasst. Die wesentlichsten Anpassungen bildeten die Einrichtung eines internen Kapitalanlagen-Reportings, die Bildung eines Anlagenausschusses, die Überwachung der Anlagegeschäfte mittels Soll-/Ist-Analysen, Performance-Messungen sowie Rechenschaftsberichte der mit der Vermögensanlage und -bewirtschaftung befassten externen Personen.

Soweit der GVZ durch das Verhalten von Mitarbeitenden der CS im massgeblichen Zeitraum im Rahmen der Abrechnung von Börsengeschäften Schaden entstanden ist, ist die CS dafür aufgekommen. Es wird diesbezüglich auf die Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 18. September 2012 über die mit der CS getroffene Vereinbarung verwiesen.

Zu Frage 6:

Der in der Anfrage erwähnte Schadenfall durch Mitarbeitende der CS betraf neben der GVZ zur Hauptsache die BVK (vgl. die Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 18. September 2012). Als wichtigste Kontrollmechanismen, die ähnliche Fälle verhindern sollen, sind in erster Linie das Vier-Augen-Prinzip, das interne Kontrollsystem sowie entsprechende Vorschriften, welche die Finanzverwaltung mit ihrem Handbuch für Rechnungslegung (HBR) erlässt, zu nennen.

Zur Bekämpfung und Verhinderung von Korruption erliess der Regierungsrat bereits 1999 Empfehlungen. Aufgrund der Vorkommnisse rund um die Bestechungsaffäre innerhalb der BVK lässt der Regierungsrat derzeit prüfen, wieweit zusätzliche Massnahmen notwendig sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi